



Richtlinien zur Verwendung der Vornamensinitiale und zur Neutralisierung von Geschlechtsmarkern bei Transgenderpersonen

(vom 14. März 2013)¹

Die Universitätsleitung,

gestützt auf § 27a des Reglements über die Modalitäten des Immatrikulationsverfahrens und der Semestereinschreibung (RüMIS) vom 30. November 2011,

beschliesst:

1. Diese Richtlinien beruhen auf der Ausgangslage, dass sich eine Person, die gemäss Registereintrag dem weiblichen Geschlecht zugeordnet ist, in ihrer Geschlechtsidentität nicht als Frau fühlt und deshalb als männliche Person auftritt, beziehungsweise umgekehrt. Das folgende Verfahren kann für beide Fälle angewandt werden.

Ausgangslage

2. Eine als Frau oder als Mann erkennbare Person hat sich zum Studium angemeldet. Die vorgelegten amtlichen Papiere (Pass oder ID) weisen jedoch ein anderes Geschlecht bzw. einen anderen Vornamen aus.

Beispiel

Auch weitere Dokumente (z. B. Maturitätsausweis, Bachelordiplom, aber auch Arbeitszeugnisse, Empfehlungen usw.) weisen unterschiedliche Vornamen aus. Daher stellt sich die Frage, welche Daten im zentralen Verwaltungssystem zu erfassen sind und welche in den universitären Papier- und elektronischen Dokumenten Verwendung finden sollen.

3. Damit die Verwaltung der Universität Zürich legitimiert ist, den amtlichen Registervornamen in die korrekte Vornamensinitiale zu verkürzen und die Geschlechtsmarker (z. B. «Frau», «Herr») zu neutralisieren, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller dies schriftlich und mit Unterschrift beantragen und glaubhaft geltend machen, dass sie oder er eine Transgenderperson ist.

Voraussetzungen

4. Damit die Verwaltung der Universität Zürich überprüfen kann, ob der Antrag wirklich von der antragstellenden Person stammt, wird die Unter-

Verifizierung der Änderung



schrift auf dem Antrag mit der Unterschrift gemäss persönlichem Ausweis oder mit Hilfe anderer Massnahmen verglichen. Damit soll ein allfälliger Missbrauch verhindert werden.

5. Der amtliche Registervorname kann auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person in die korrekte Vornamensinitiale mutiert werden. Geschlechtsmarker in Papier- und elektronischen Dokumenten, Urkunden usw. werden so weit als möglich und rechtlich zulässig neutralisiert bzw. entfernt.

Entscheid

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:

A. Fischer

Der Generalsekretär:

K. Reimann

¹ erlassen mit ULB 2013-124; in Kraft ab 15. März 2013